

Ersteilung:
Dienstag, Donnerstags
und Samstags.
Bezugspreis:
Durch die Post monatlich
1,70 Mk. (ohne Bestellgeld)
im Verlag monatlich 1,50 Mk.

Schriftleiter:
Richard Wagner, Ufingen.
Druck und Verlag:
R. Wagner's Buchdruckerei
Ufingen.
Fernsprecher Nr. 21.

Kreis-Blatt

für den Kreis Ufingen

Anzeigenpreis:
Die 54 mm breite Gar-
mondzeile 40 Pfg.
Reklamen:
Die 72 mm breite Gar-
mondzeile 80 Pfg.
Tabellarischer Satz 25 %
Aufschlag.
Bei Wiederholungen un-
veränderter Anzeigen ent-
sprechender Nachlaß.
Adressen-Nachweis und
Offerten-Gebühr 50 Pfg.

Nr. 45.

Donnerstag, den 15. April 1920.

55. Jahrgang.

Amiliger Teil.

Ufingen, den 9. April 1920.

Die Herren Bürgermeister wollen ungesäumt mit der Aufstellung der diesjährigen Impflisten auf Grund der von den Standesbeamten, Lehrern und Vorstehern von Lehranstalten aufzustellenden Listen und Verzeichnisse beginnen.

Die zu den Impflisten erforderlichen Formulare nebst Uebersichten, die Verhaltensvorschriften und Impfscheine sind in der Kreisblatt-Druckerei zu haben.

In der Impfliste (Formular V) sind aufzunehmen:

1. Alle in 1918 und früher geborenen Kinder, welche überhaupt noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpft worden sind.

2. Alle im Jahre 1919 geborenen Kinder, soweit solche noch leben, einschließlich der Zugewogenen.

In die Liste der Wiederimpfung (Formular VI) sind einzutragen:

3. Alle im Jahre 1907 und früher geborenen und überhaupt noch nicht mit Erfolg wiedergeimpften Bglinge öffentlicher oder Privatschulanstalten und

4. Die in 1908 geborenen Bglinge solcher Anstalten, die unter Ziff. 1 und 3 erwähnten Impfpflichtigen sind aus den Duplikat-Impflisten der Vorjahre sorgfältig in die diesjährigen Listen zu übertragen und dabei in Spalte „Bemerkungen“ der Grund der Uebertragung, ob ungeimpft geblieben oder ohne Erfolg geimpft, ersichtlich zu machen. Ich erwarte bestimmt, daß diesbezügliche Rückfragen nicht erforderlich werden.

Alle aus anderen Gemeinden etwa zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind in die Liste aufzunehmen. Verziehen einzelne in der Liste aufgeführten Impflinge in andere Gemeinden, so ist der Ortspolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes hiervon sofort Mitteilung zu machen, damit dort die Impfung rechtzeitig erfolgen kann. Das Geschehene ist in den Spalten „Bemerkungen“ zu vermerken.

Werden gemäß § 13 des Gesetzes von den Vorstehern der Lehranstalten Schüler namhaft gemacht, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist, so sind dieselben ebenfalls in die diesjährigen Impflisten aufzunehmen. Die Originale der aufgestellten Listen (Form. V und VI) sind auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu bescheinigen und mir spätestens bis zum 25. April d. Zs. bestimmt einzureichen. Die Listen werden demnächst von hier den betreffenden Herren Impfsärzten übersandt und von denselben zu den anberaumten Terminen mitgebracht werden. Die nach Aufstellung der Listen zugezogenen Impflinge sind den Herren Impfsärzten behufs Nachtragung in den Listen namhaft zu machen.

Die Impfung ist den nachbezeichneten Herren Ärzten in den beigelegten Gemeinden übertragen worden und zwar:

1. Dem Kreisarzt Dr. Bellinger zu Ufingen: Ufingen, Altwies, Brombach, Gransberg, Cragenbach, Eschbach, Finsternthal, Gemünden, Haintzen, Haffelbach, Hausen, Heizenberg, Hundstall, Hundstall, Laubach, Merzhausen, Michelbach, Raunstadt, Reuweis, Niederlaufen, Oberlaufen, Pfaffenwiesbach, Nibelbach, Rod am Berg, Treisberg, Bernborn, Westerfeld und Wilhelmsdorf.

2. Dem Dr. v. Gase in Schmitten: Arnolds- hain, Dorfweil und Schmitten.

3. Dem Dr. Erb, Behrheim: Behrheim und Oberhain.

4. Dem Dr. Kühner zu Brandobersdorf: Brandobersdorf, Grävenwiesbach, Slesberg, Spa, Haffelborn, Mönstadt und Weipfelden.

5. Dem Dr. Schaper zu Anspach: Anspach.

6. Dem Dr. Sommer zu Rod a. d. Weil: Emmershausen, Rod a. d. Weil und Winden.

7. Dem Dr. Almann auf Tenne: Stein- fischbach, Reichenbach und Mauloff.

Die von den Herren Impfsärzten anberaumten Impftermine, welche demnächst in diesem Blatte veröffentlicht werden, sind rechtzeitig mehrmals auf ortstübliche Weise bekannt zu machen. Weiter sind auf den Ihnen mit den Impfformularen zugehenden Verhaltensvorschriften die Adressen auszufüllen und die Termine für Impfung und Nachschau einzustellen, sowie der Vordruck unten mit Ort, Datum und Ihrer Unterschrift zu versehen. Die so vervollständigten Verhaltensvorschriften müssen den Eltern und den Pflegern der Impflinge und Wiederimpflinge mindestens 8 Tage vor dem Impftermine behändigt werden.

Unbenommen bleibt es selbstredend den Eltern, ihre Kinder auch bei einem anderen Arzte als bei dem für die betreffende Gemeinde bestimmten öffentlichen Impfsarzte impfen zu lassen.

Dem Impfgeschäft haben die Herren Bürger- meister beizuwohnen und dabei den Herren Impf- ärzten die nötige Schreibhilfe zu leisten oder ent- sprechende Schreibhilfe zu stellen.

Die von den Impfsärzten zur Impfung und Nachschau festgesetzten Termine sind dem Herrn Ortsschulinspektor rechtzeitig mitzuteilen, damit dieser einen Lehrer mit der Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen beauftragen kann. Dieser Anordnung sind in den Vorjahren eine große Anzahl der Herren Bürgermeister nicht nachgekommen, weshalb ich mich veranlaßt sehe, auf die Bestimmung noch ganz besonders aufmerk- sam zu machen.

Das Impflokal muß kurz vor Beginn des Impfgeschäftes gründlich gelüftet und mit heißer Schmierseifenlösung (20 Gramm auf einen Eimer heißen Wassers) gründlich gesäubert werden, auch sind die Fenster und Türen und die etwa vor- handenen Bänke, Tische usw. mit der Schmier- seifenlösung zu reinigen. — In Wirtschaften darf die Impfung nicht vorgenommen werden.

Im übrigen mache ich auf die in Nummer 12 des Regierungs-Amtsblattes von 1901 S. 92 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten, insbesondere auf die Vorschriften, welche bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, aufmerksam und erwarte deren ge- naue Beachtung.

Die Herren Bürgermeister der Gemeinden, in welchen die Herren Impfsärzte ihren Wohnsitz haben, wollen denselben die vorbezeichnete Amts- blatt-Nummer zur Kenntnisnahme vorlegen und sie namentlich auf die Vorschriften, welche von den Ärzten zu befolgen sind, und auf die Grundsätze über den Bezug des Impfstoffes aufmerksam machen. Diese Grundsätze sind im Regierungs- Amtsblatt von 1907 Ziffer 241, Seite 134, noch- mals veröffentlicht. Das Schema für den von den Impfsärzten zu erstattenden Impfbericht ist in der Nummer 40 dieses Blattes im Jahre 1914 ab- gedruckt.

Die Vorlage der in allen Teilen ausgefüllten von Ihnen und dem Impfsarzte vollzogenen Ori- ginal-Impflisten nebst Uebersichten und eines Impf- berichts wird alsbald nach Beendigung des Impf- geschäftes erwartet.

Zum Schluß weise ich noch darauf hin, daß Sie verpflichtet sind, die Ihnen zugehenden Nach- richten über Impfschädigungen unverzüglich dem Herrn Kreisarzt mitzuteilen.

Der Landrat. v. Bezold.
An die Herren Bürgermeister des Kreises

Ufingen, den 10. April 1920.

Die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen für die nach §§ 15 und 21 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 zugunsten der Unternehmer sowie für diejenigen Unternehmer, die nach §§ 25 ff. einer erhöhten Umsatzsteuer von bestimmten Leistungen (Anzeigen, Beherbergung, Verwahrung) unterliegen wird hiermit aufgrund allgemeiner Anordnung des Reichsministers der Finanzen auf ein Kalenderjahr verlängert.

Es ist daher die erste Steuererklärung über die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1920 vereinnahmten Entgelte im Juli 1920 abzugeben.

Der Kreisausschuß (Finanzamt).
v. Bezold.

Ufingen, den 10. April 1920.

An Stelle des freiwillig aus dem Dienst ge- schiedenen bisherigen Gemeindevorstehers Born zu Grävenwiesbach ist der Landwirt und Maurer-

meister Karl Christian Saltenberger dafelbst zum Nachfolger der genannten Gemeinde auf die Dauer von 8 Jahren ernannt und von mir be- stätigt worden.

Der Landrat. v. Bezold.

Verordnung

über die Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs für Versorgungsberechtigte.

Auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (R.-G.-Bl. S. 535) wird hiermit die Verordnung vom 6. Jan. 1920 Kreisblatt Nr. 4 wie folgt abgeändert.

§ 7. Der Verkaufspreis wird für:

a) das 2000 g schwere Roggenbrot auf 2,20 Mk.
b) das 800 g schwere Krankenbrot auf 1,15 Mk.
c) ein Pfund Roggenmehl auf 0,63 Mk.
festgesetzt.

§ 9. Diese Abänderung tritt mit dem 18. April 1920 in Kraft.

Ufingen, den 10. April 1920.
Der Kreisausschuß. v. Bezold.

Bekanntmachung.

Verkauf von Reichsware an Unbemittelte.
Firma Em. Hirsch, Ufingen
47,5 Mr. Anzugstoff à 48.— Mk. pro Meter
25,2 Mr. Kosenstoff à 25.— Mk. pro Meter
Ufingen, den 12. April 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

Betrifft die armenrechtlichen Beziehungen zwischen den Armenverbänden in Preußen, insbesondere auch in den besetzten und den Abtretungsgebieten, und in den vom Reich abgetretenen Gebieten.

Es herrscht vielfach Unklarheit über die durch den Friedensvertrag von Versailles geschaffene Rechtslage zwischen den Armenverbänden in den preussischen Abtretungsgebieten und dem übrigen Teil des Staates und dem bisher zu Preußen, bzw. dem Reich gehörig gewesenen Armenverbän- den, welche in den abgetretenen Gebieten belegen sind.

Den Armenverbänden wird, vorbehaltlich der Rechtsprechung der Spruchbehörden, empfohlen, bis auf weiteres nachfolgenden Standpunkt einzunehmen:

I. Die Abtretungsgebiete und die besetzten Landesteile, also insbesondere auch das Saargebiet, Eupen-Malmédy und ganz Schleswig, sind nach wie vor Bestandteile Preußens und damit des Rei- ches. Ebenso sind die sonstigen außerpreussischen, zu Bayern, Baden, Hessen und Oldenburg gehörigen Gebiete, welche z. Bt. fremdherrlicher Besetzung unterliegen, Teile des Reiches geblieben. In den armenrechtlichen Beziehungen zwischen den Armen- verbänden dieser Gebiete und denen des Reiches ist also eine Änderung durch den Friedensvertrag überhaupt nicht eingetreten.

II. Die bisher zu Preußen oder zum Reich gehörigen Gebiete, welche infolge des Friedensver- trages abgetreten worden sind, sind mit dem Augen- blick der Abtretung Ausland geworden. Infolge- dessen haben die Rechtsbeziehungen der deutschen Armenverbände zu den dortigen Armenverbänden aufgehört.

1. Der im Abtretungsgebiet Unterstützungswohn- sigberechtigte, welcher im preussischen Staatsgebiet unterstützt wird, hat damit seinen reichsrechtlichen Unterstützungswohnsitz verloren und ist landarm geworden.

2. Für den preussischen Armenverband, auf dessen Rechnung der Hilfsbedürftige bisher im Abtretungsgebiete unterstützt worden ist, ist die Ersatzungspflicht an den unmittelbar unterstützenden Armenverband des Abtretungsgebietes für die für die Zeit nach der Abtretung gewährten Unterstüt- zungen erloschen.

3. Dagegen hat aber auch der Preussische Armenverband keinen rechtlichen Anspruch mehr,

von dem abgetretenen Armenverbande. Erstattung der von ihm nach der Abtretung gewährten Unter-
stützungen zu verlangen.

4. Uebernahme- und Ueberführungsansprüche dieser jetzt ausländischen Armenverbände oder an sie können nicht mehr im Wege des armenrechtlichen Verfahrens (§ 34 ff. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 R. G. Bl. S. 381-) unmittelbar durch oder gegen preußische Armenverbände geltend gemacht werden.

5. Dagegen bestehen die gegenseitigen Erstattungsansprüche für die, für die Zeit bis zur Abtretung gewährten Unterstützungen zu Recht und werden durch den Friedensvertrag grundsätzlich nicht berührt. Ihre Einbringung kann allerdings nicht mehr im armenrechtlichen Spruchverfahren vor preußischen Behörden herbeigeführt werden, da die Behörden der Abtretungsgebiete den Entscheidungen preußischer Spruchbehörden keine Folge geben dürfen; sie können nötigenfalls, soweit nicht, wie unten unter Nr. 7, Sonderbestimmungen getroffen sind oder getroffen werden, nur noch in derselben Weise verfolgt werden, wie überhaupt öffentliche Rechtsansprüche im Auslande, d. h. regelmäßig nur auf dem durch Vermittelung des Reichsministers der Auswärtigen Angelegenheiten zu beschreitenden diplomatischen Wege.

6. Das Memelland, die freie Stadt Danzig und die an Polen und die Tschecho-Slowakei (Pulsker Ländchen) abgetretenen Gebiete sind gemäß Artikel 83 Absatz 1—8, 87, 99 und 100 des Friedensvertrages (R. G. Bl. S. 687 ff) mit dem 10. Januar 1920 Ausland geworden.

7. Elsaß-Lothringen ist gemäß Artikel 51 des Friedensvertrages mit dem 11. November 1918 aus dem Reichsgebiet ausgeschieden. Wegen der Einbringung der Armenpflegelasten für die Zeit vorher ist Artikel 72 des Friedensvertrages maßgebend. Die Erstattungsansprüche sind von den Armenverbänden unmittelbar bei dem „Reichsministerium des Innern, Abteilung für Elsaß-Lothringen, in Berlin W. 8, Wilhelmstr. 72“ durch die Hand der Kommalaufsichtsbehörde, welche vor der Weitergabe für die vollständige Beifügung der anspruchsbegründenden Unterlagen zu sorgen hat, anzumelden.

Berlin, den 9. März 1920.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Ufingen, den 5. April 1920

Vorstehender Erlaß wird dem Magistrat zu Ufingen und den Herren Bürgermeistern der Landgemeinden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Der Landrat. v. Bezold.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

* Ufingen, 14. April. Der Bezirksverband Wiesbaden hat 10 Morgen zum Bauland der beabsichtigten Landes-Erziehungsanstalt gehörendes Ackerland der Stadt Ufingen überlassen zur Anlage von Kleingärten. Diese Nachricht wird in der hiesigen Einwohnerschaft mit großer Freude entgegengenommen, insbesondere man vielfach danach strebt, einen Garten zu besitzen. Im Angelegenheit der heutigen Kreisbl.-Nummer erläßt der Magistrat eine Bekanntmachung zur Bewerbung um das Gartenland.

Ufingen, 13. April. Der hiesige Turnverein veranstaltet am Samstag den 17. ds. Mts., im Saale „Saltenberger“ einen Familienabend. An turnerischen Darbietungen kommen zur Vorführung Freilübungen, Reulenschwingen und eine Riege am Barren. Der übrige Teil des

Programms enthält drei Couplets, eine urkom. Solofugene, ein Duett für: 2 Damen und drei Männerquartette a) „Ein Häuschen am Walde“ von P. Wande, b) „In der Fremde“ von Reich Lange und c) „Rein Viehchen zu Haus“ von H. Pfeil. Sonach verspricht der Abend einige recht gemütliche und unterhaltende Stunden im Turnverein. Am Sonntag darauf, 18. April, hält der Turnverein sein Anturnen ab. — In den diesjährigen Turnplan hat der Verein Faustball, Schlenkerball und Schlagball neu aufgenommen.

M. Rod a. d. Weil, 13. April. In der am Samstag stattgefundenen Versammlung des sozialdemokr. Wahlvereins wurde einstimmig beschlossen, sich an der Sammlung für ein Kriegerdenkmal zu beteiligen. Der gen. Verein veranstaltet aus diesem Grunde am 2. Pfingstfeiertage im Saale Aug. Bröcher ein Gewerkschaftsfest, verbunden mit Stiftungsfest des Wahlvereins.

h Frankfurt, 13. April. Bei der Niederlegung eines Schornsteingerüstes auf dem Gelände der Maschinenfabrik von Polorny & Wittenkind stürzten heute Mittag die beiden 35 und 38jährigen Schornsteinbauer Gebrüder Heinrich und Wiegand Tauber aus Längen bzw. Arheilgen aus einer Höhe von etwa 30 Meter ab. Beide erlitten neben schweren Schädelbrüchen gefährliche innere Verletzungen und kamen in sterbendem Zustand in das städtische Krankenhaus.

Vermischte Nachrichten.

— Dortmund, 13. April. (Priv.-Tel. der Frst. Ztg.) In der heutigen Stadtverordnetenversammlung wurden die Vorgänge während der Tage der Gewalt Herrschaft der Linken eingehend besprochen und eine Entschärfung angenommen, in der die Regierung dringend ersucht wird, die Reichswehr nicht eher zurückzunehmen, bis die restlose Waffenabgabe und die völlige Beuhigung der Bevölkerung auch über die Ruhrlinie hinaus erfolgt ist. Gegen die Besetzung Frankfurts und anderer Städte wurde scharfster Protest erhoben.

— Berlin, 9. April. Der Fernsprechoverkehr mit Frankreich wird in der nächsten Zeit wieder aufgenommen werden.

— Die Wählerlisten für die Reichstagswahl müssen bis zum 6. Mai fertiggestellt sein.

— Bei den Landtagswahlen am 12. April wurden im Landkreis Stargard beide sozialdemokratischen Kandidaten zu Landräten gewählt. Die Wahl brachte in beiden Bezirken eine starke Zunahme der Sozialdemokratie.

— Genf, 12. April. (Priv.-Tel. der Frst. Ztg.) Die französischen Zeitungen erklären, daß vorgestern die Frist für die im Friedensvertrag Deutschland auferlegte Ablieferung von Vieh und Pferden abgelaufen sei. Statt 233 500 seien nur 23 000 Stück abgeliefert worden.

— Frankreichs Gewerkschaften gegen den Militarismus. Aus Zürich meldet die „Deutsche Allgemeine Zeitung“: Der ständige Ausschuß des Allgemeinen französischen Gewerkschaftsbundes hat einen einmütigen Protest gegen das Eingreifen der Reichswehr im Ruhrgebiet und gegen die Besetzung von Frankfurt a. M. und anderen Städten durch französische Truppen angenommen. Es verlangt die sofortige Räumung des rechten Rheinufer durch die französischen Truppen. Der Ausschuß wiederholt die Forderung: „Friede und Brüderlichkeit für das deutsche Proletariat“ und ladet alle Verbände ein, sich dem Protest anzuschließen, der gegen die erziehende Schacherpolitik und gegen die schrankenlose Reaktion des nationalistischen Blods erhoben werde.

ak. Ein Vogel maggen. Wenn man zu einer Tischnachbarin, um ihr ein Kompliment zu machen, sagt: „Aber Gnädigste! Sie essen ja wie ein Vögelchen!“ so sagt man ihr durchaus nichts Schmeicheles; die Vögelchen sind nämlich sehr gefräßige Tiere. Verschlange doch ein Rotkehlchen, das nur 40 Gramm wog, an einem Tage 14—15 Würmer im Gesamtgewicht von 80 Gramm! Man weiß auch, daß Eulen „in einem Zuge“ sieben bis acht Mäuse verspeisen. Die Vögel sind also in ihrer Lebensweise durchaus nicht so mäßig, wie man anzunehmen geneigt ist; in dem zierlichen Körper wohnt vielmehr ein recht gieriger Magen.

Eingefandt.

Ufingen, den 14. April.

Der Bericht über die letzte Stadtverordnetenversammlung in Nr. 42 des Ufinger Kreisblattes und die Klarstellung durch den Magistrat zwingen mich zu folgenden Feststellungen:

Dem erwähnten Bericht über die Stadtverordnetenversammlung vom 30. März siehe ich vollkommen fern; er ist ohne mein Zutun und Wissen verfaßt. Uebrigens erfolgt auch sonst die Berichterstattung über die Stadtverordnetenversammlungen ohne jede Mitwirkung meinerseits.

Der von mir in jener Sitzung erhobene Einspruch bezüglich der außerordentlichen Revision der Stadtkasse richtete sich selbstverständlich nicht gegen den Bürgermeister Bismann, sondern gegen den Magistrat, der in seiner Gesamtheit die Verantwortung für die Revision und die durch sie verursachten Ausgaben trägt. Wenn in der Bürgererschaft der Eindruck entstehen konnte, daß in der Stadtverordnetenversammlung der Bürgermeister Bismann verantwortlich gemacht und angegriffen worden sei, so trifft die Verantwortung dafür den Berichtserstatter des Kreisblattes.

Zu der Angelegenheit der Rassenrevision selbst und der durch dieselbe entstandenen Kosten sei folgendes festgestellt:

Der Voranschlag für das abgelaufene Rechnungsjahr sieht den Beitrag von 100 M. für außerordentliche Rassenrevision vor. Warum man in diesem Jahre von dem früher geübten Brauch, die Revision durch einen einheimischen Sachverständigen vornehmen zu lassen, abgekommen ist, entzieht sich meiner Kenntnis, wie auch die Gründe nicht ersichtlich sind, die zur Wahl einer Treuhändergesellschaft geführt haben. Nun liegt die Sache so: Entweder der Magistrat kannte die Geschäftsweise der Treuhändergesellschaft, dann mußte er auch wissen, welche Sätze von ihr für solche Arbeiten berechnet werden; oder er hatte in dieser Hinsicht keine Erfahrung, dann war es Pflicht, sich zunächst Klarheit über die Kosten zu verschaffen. In beiden Fällen, darüber ist ein Zweifel nicht möglich, mußte die vorherige Genehmigung der Stadtverordneten zu der außerordentlich hohen Staatsüberschreitung eingeholt werden. Das ist aber nicht geschehen. Es liegt also eine Unterlassung und als weitere Folge eine Kompetenzüberschreitung des Magistrats vor. Diese Tatsache wird auch durch die Erklärung im Kreisblatt nicht aus der Welt geschafft.

Der Stadtverordnetenversammlung ging dann nachträglich der Revisionsbericht und mit diesem die Rechnung über 2238 M. zu. Da war es nicht nur das gute Recht der Stadtverordneten, sondern ihre wohlverstandene Pflicht, eine Ueberschreitung des Voranschlags in dieser Höhe zu beanstanden. Dieser Pflicht glaubte ich mich aus Verantwortlichkeitsgefühl der Ufinger Bürgererschaft gegenüber nicht entziehen zu dürfen.

J. Rühlker,
Stadtverordneten-Vorsteher.

Bekanntmachung

der Stadt Ufingen.

Es ist die Möglichkeit vorhanden von den Ländereien des Bezirksverbandes 10 Morgen zu Gartenzwecken zu erhalten. Alle Interessenten bitten wir daher sich am 15. d. Mts. vormittags auf unserem Dienstzimmer zu melden.

Ufingen, den 14. April 1920

Der Magistrat: Weider.

Frankfurter Pferdlose

verkauft

Polizeiwachmeister Döppler.

Junges Ehepaar ohne Kinder,
Büroangestellter, sucht

möbliertes Wohn- und Schlafzimmer

mit Küche oder Küchenbenutzung. Off.
zu richten an den Kreisbl.-Berl. 1)

Leibbinden,
Gesundheits-Korsets,
Bruchbänder,
Geradehalter,

Spezialität: Anfertigung nach Mass.

Carl Ott, Bad Homburg v. d. H.,
Louisenstrasse 68 — Fernsprecher Nr. 4.

Bekanntmachung.

Die am 30. März l. Js. stattgehabte Stammholzversteigerung hat die Genehmigung nicht erhalten, diejenige der Stangen dagegen, ist genehmigt und findet die Ueberweisung hiermit statt.

Blaffenwiesbach, 7. April 1920

Der Bürgermeister.

1)

Friedrich.

Stroh

offert

Siegm. Willenstien.

Stenographen-Berein

„Stolze-Schrey“, Ufingen.

Die Mitgliederversammlung findet am Donnerstag, den 15. d. Mts., abends 9 Uhr, nach der Uebungsstunde im Gasthaus Jacobi statt. Um zahlreiches Erscheinen bittet
Der Vorstand.

Gelegenheitskauf!

1 Sattel, 1 Repetirbüchse,
1 Vogelstinte werden abgegeben.
Anfragen unter G. F. 18 an den
Kreisblatt-Berlag.